

**Anzug betreffend die Wahrung berechtigter Ansprüche der Landgemeinden beim Umgang mit dem kantonalen Liegenschaftsbesitz**

09.5371.01

Im Vorfeld der 1969 erfolgten Abstimmung über die Wiedervereinigung beider Basel, wurden im Kanton Basel-Stadt eine bedeutende Zahl dem Kanton gehörender Liegenschaften grundbuchrechtlich auf die "fiktive" Einwohnergemeinde Basel übertragen. In der bis 2006 gültigen Verfassung war in §21 festgehalten: "Für den Fall einer Wiederherstellung der Einwohnergemeinde (der Stadt Basel) ist das an den Staat übergegangene Gemeindevermögen urkundlich festzustellen", was so viel heisst wie der Städtische Besitz ist einzufrieren. Auch wenn sich die neue Kantonsverfassung darüber nicht ausspricht, besteht das Problem der Besitzzuweisung von Liegenschaften weiter und bedarf einer Regelung.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie er die folgenden grundsätzlichen Fragen bearbeiten wird:

1. Wer ist für die Zuordnung von Vermögenswerten zum Kantonsvermögen / bzw. Einwohnergemeinde Basel zuständig und nach welchen Kriterien wird diese Zuteilung, speziell bei Liegenschaften, vorgenommen?  
Das Kantonsvermögen ist auch mit Hilfe der in den Landgemeinden erhobenen Kantonssteuern geäuftnet worden und infolgedessen haben die Landgemeinden darauf Anspruch, dass ein angemessener Anteil dieses Vermögens zu Gunsten der Landgemeinden eingesetzt wird. Wie gedenkt der Regierungsrat, dies umzusetzen?  
Gemäss § 16 der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt hat das Immobilienmanagement des Kantons die Aufgabe, das Finanzvermögen zur Erreichung einer angemessenen Rendite, sowie zur allgemeinen Wohlfahrt einzusetzen. Ist der Regierungsrat bereit, dazu auch die Freihaltung wertvoller Erholungsgebiete zu zählen?  
Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Eintragung von Vermögen, auf eine real nicht existierende Körperschaft? Gibt es dazu Rechtsgutachten?
2. wie er hinsichtlich der Lage, der Grösse, und des Buchwertes der einzelnen Liegenschaften volle Transparenz schafft, wie dies laut §120 Abs. 3 der Kantonsverfassung vorgesehen ist.
3. wie er gedenkt, hinsichtlich des kantonalen und städtischen Liegenschaftsbesitzes den Ansprüchen der Landgemeinden gerecht zu werden.
4. wie er Interessenskonflikte bei der Zuordnung und Bewertung von Liegenschaften zu vermeiden gedenkt und ob er bereit ist, einen paritätisch zusammengesetzten Gutachterausschuss bei zu ziehen. Gemäss §53 des Finanzhaushaltsgesetzes sind Interessenskollisionen im Bereich der Vermögensverwaltung zu vermeiden. Da der Regierungsrat gleichzeitig Stadt- und Kantonsregierung ist, sind solche nicht auszuschliessen.
5. ob er bereit ist, den Liegenschaftsbesitz in den Landgemeinden auf einen in andern Kantonen üblichen Anteil zu verringern und den Nutzern die Möglichkeit zum Kauf geben will.

Annemarie Pfeifer, Guido Vogel, Salome Hofer, Thomas Strahm, Helmut Hersberger, Thomas Grossenbacher, Rolf von Aarburg, Eduard Rutschmann, Christine Locher-Hoch